

Resozialisierung und Rechtsstaat*

Winfried Hassemer, Universität Frankfurt

1. Das Resozialisierungskonzept hat in unserer Rechtskultur seit langer Zeit einen mächtigen Schub, der im wesentlichen auf drei Gründe zurückzuführen ist:

a) Schon die Einführung der Freiheitsstrafe als Strafmodus hat einen Bedarf an Resozialisierungstheorie unausweichlich begründet. Lebensstrafen, Körperstrafen oder etwa die Verbannung des Verurteilten hatten für den strafenden Staat keine Zeitdimension, sie waren für das Strafrecht mit ihrem Vollzug gewissermaßen schon beendet. Die Einrichtung von Freiheitsstrafen hingegen gab Straftheorie und Strafpraxis ein qualitativ neues Problem auf: die leere Zeit des Verurteilten. Es ist natürlich möglich – und man hat es getan –, auch andere Strafen als die Freiheitsstrafe mit der erwarteten Besserung des Straftäters zu begründen; zwingend wird diese Begründung aber erst dann, wenn der strafende Staat die Zeit des Verurteilten ausfüllen muß, welche ihm die Freiheitsstrafe zur Verfügung stellt. Mit der Verhängung von Freiheitsstrafen ist ein Bedarf an Resozialisierungstheorie notwendig verbunden, und die Geschichte des Strafvollzugs zeigt, daß die leere Zeit des Verurteilten immer mit Anpassungstechniken ausgefüllt wurde – sei es nun „Gebet und Arbeit“ oder Soziotherapie.

b) Gesteigert wurde der Bedarf an Resozialisierungstheorie durch die zunehmend empirische Ausrichtung der Rechtskultur im 19. Jahrhundert. „Empirische Ausrichtung“ von Kultur und Rechtskultur meint in unserem Zusammenhang vorzüglich dies: Vor dem Hintergrund der Entwicklung und Etablierung der empirischen Wissenschaften – vor allem derjenigen vom Menschen – hat sich nicht nur in den Wissenschaften, sondern im gesamten alltäglichen und öffentlichen Leben der Glaube an die Rationalität der Beobachtung durchgesetzt und hat der Glaube an die Veränderbarkeit der Welt durch sachverständige Intervention seine Herrschaft begonnen. Dieser Glaube begünstigt die präventiven Strafziele nachdrücklich, liegt ihnen doch die Sicherheit zugrunde, man könne die Phänomene des abweichenden Verhaltens, des Verbrechens und der Kriminalität – auch langfristig – durch empirisch taugliche Intervention beeinflussen. Wir leben überdies von dem Ethos, daß eine Gesellschaft, welche sich im Besitz tauglicher Interventionsmittel

glaubt, diese Mittel auch zum besten des Straftäters und der strafenden Gesellschaft einsetzen muß.

c) Der dritte Faktor, der mir den Schub des Resozialisierungskonzepts erklärt, hängt mit diesem Ethos zusammen. Es ist das Legitimationsproblem des modernen Staates, welches auch die staatliche Strafgewalt erfaßt. Eingriffe in Vermögen und Freiheit des Bürgers – auch des straffälligen Bürgers – bedürfen einer Rechtfertigung, welche immer schwieriger beschafft werden kann. Diese Rechtfertigung kann in einer empirisch ausgerichteten Kultur nicht mehr normativ, etwa naturrechtlich, geführt werden. Sie muß vielmehr folgenorientiert sein, sie muß also ausweisen, daß die belastenden Eingriffe letztlich günstige Folgen produzieren, daß sie auch im wohlverstandenen Interesse des Betroffenen liegen. Zu einer Rechtfertigung dieser Art ist das Resozialisierungskonzept hervorragend geeignet. Es nimmt dem strafenden Staat das Odium des Kerkermeisters und teilt ihm die Würde des Arztes mit. Die Losung „Heilen statt Strafen“ ist ja nicht nur eine Forderung privater Menschlichkeit; sie ist auch ein Fluchtweg aus einer staatlichen Legitimationskrise, der zu der Versicherung führt, Strafvollzug sei das, was ein vernünftiger Straftäter sich erhoffen müsse.

2. Alle diese Faktoren, welche ein Resozialisierungskonzept heute aktuell machen, führen freilich nur zu einer Straftheorie und noch nicht zu einer Strafpraxis. Das will sagen, daß sie nur für die Hoffnung auf Heilung, nicht aber für die Heilung selbst Gewähr bieten. Ob sich die Hoffnungen des Resozialisierungskonzepts auf Besserung und Wiedereingliederung des verurteilten Straftäters in die Wirklichkeit verlängern, wird man kaum jemals herausfinden.

Bisherige wissenschaftliche Einschätzungen begründen eher Skepsis. Ihnen hält man zu Recht entgegen, daß man begründete Urteile über die wirklichen Folgen des resozialisierenden Strafvollzugs nur mit großer Vorsicht und aufgrund von Langzeituntersuchungen abgeben darf. Ich gehe noch einen Schritt weiter: Schon der Umfang dessen, was man „Hoffnungen“ des Resozialisierungskonzepts nennen könnte, dürfte immer im Streit bleiben. Denn was ist eigentlich ein „resozialisierter Straffälliger?“ Ist er „gesund“ (und was heißt das?), ist er „moraltreu“, oder ist er nur „rechts-treu“ (und ist er es dann nach außen oder auch nach innen)? Ist es ein Erfolg eines Resozialisierungskonzepts, wenn der Behandelte seine Probleme mit rechtlichen oder sozialen Normen in seinen Körper oder in seine Seele verdrängt hat? Kurz: Am derzeitigen Zustand, daß nämlich jeder den resozialisierenden Strafvollzug fordert, niemand aber etwas über seine Wirkungen wirklich weiß, dürfte sich auf absehbare Zeit nichts ändern.

Daraus die Forderung nach Verabschiedung des Resoziali-

sierungskonzepts abzuleiten, wäre anachronistisch. Die empirische Ausrichtung unserer Rechtskultur ist so fest gefügt, daß das Heil nicht in einer Rückkehr zu dem Verständnis der absoluten Theorien von Vergeltung und Sühne liegen kann, sondern nur in einer Sensibilisierung der Zuständigen und der Sachverständigen gegenüber den Problemen, welche ein resozialisierender Strafvollzug mit sich führt, und gegenüber den Verletzungen, welche er zufügt. An dieser Sensibilität scheint es mir derzeit zu fehlen. Die rechtsstaatlich begründeten Argumente, welche die juristische Tradition ausgearbeitet hat, sind dabei geeignet, unbegründeten sozialstaatlichen Optimismus zu bremsen. Diese Elemente möchte ich in vier thesenhaften Schritten weiter entwickeln. Sie laufen auf die Befürchtung hinaus, daß das Resozialisierungskonzept dazu tendiert, dem strafenden Staat das gute Gewissen zu verschaffen, das er nicht verdient.

a) Resozialisierung im Strafvollzug ist nicht nur Hilfe, sondern sie ist zuerst einmal Zwang, sie ist Eingriff. Für den Betroffenen dürfte der Zwangscharakter der Resozialisierung im Strafvollzug sogar im Vordergrund stehen. Die Zeit, welche man zu seiner Besserung braucht, wird ihm gegen seinen Willen durch staatliche Strafvollstreckung genommen. In den allermeisten Fällen dürfte der Verurteilte seine Zeit anders verwenden wollen als zu seiner Heilung durch Behandlung im Strafvollzug. Die Verwirklichungsbedingungen einer wahrhaft emanzipierten oder emanzipierenden Sozialtherapie kann ich heute nicht sehen. In den Augen aller Betroffenen ist Strafe ein Übel, und sie bleibt ein Übel, auch wenn sie im wohlverstandenen Interesse des Straftäters verhängt und vollzogen wird. Es wird auf absehbare Zeit dabei bleiben, daß Resozialisierung im Strafvollzug aufgedrängte Fürsorge ist, mit Zwang durchgesetzte Fürsorge, und eine mit Zwang durchgesetzte Fürsorge ist rechtsstaatlich, gesellschaftlich und auch in den Augen des Betroffenen etwas ganz anderes als eine freiwillig angebotene und freiwillig angenommene Fürsorge. Sie dürfte auch unter den Gesichtspunkten von Therapie etwas ganz anderes sein.

b) Ein auf Resozialisierung achtender Strafvollzug greift auf den Verurteilten wesentlich intensiver zu als ein Strafvollzug, der es nicht auf Behandlung anlegt. Das Resozialisierungsinteresse bemächtigt sich nicht nur des Körpers und der freien Zeit des Verurteilten, es bemächtigt sich auch seiner Lebensgeschichte, seiner Motive, seiner Rationalisierungen, seiner Lebenslügen, die ihn stützen: seiner Seele. Wie weit das führt, zeigen Erfahrungen mit „therapeutischer“ Ausforschung, deren Ergebnisse vom Betroffenen fern gehalten werden müssen, wenn man ihn nicht schwer schädigen will. Hier ist ein Punkt erreicht, an dem die rechtsstaatlichen Traditionen von Verhältnismäßigkeit des Eingriffs und Opfergrenze den wohlmeinenden Sachverstand

auf die Rechte des beschuldigten oder verurteilten Bürgers hinweisen müssen. Diese Rechte streiten nicht nur gegen eine unverhältnismäßig lange Zeit, die das Behandlungsinteresse vom Verurteilten fordert, sondern auch gegen ein unverhältnismäßig tiefes Eindringen in seine Person, welches das therapeutische Interesse beanspruchen will.

c) Der resozialisierende Strafvollzug bestreitet au fond die Autonomie des Verurteilten. Er zieht eine scharfe Grenze zwischen dem Defekten und Hilfsbedürftigen einerseits und dem Sachverständigen und Normverwalter auf der anderen Seite. Mit dem resozialisierenden Strafvollzug geht tendenziell eine Dimension verloren, welche einer empirisch weniger aufgeklärten Zeit noch lebendig war: die Vorstellung, daß wir allzumal Sünder sind, daß wir alle der Hilfe bedürfen unter der Bedrohung des Bösen. Je mehr es den empirischen Wissenschaften vom Menschen gelingt, kriminogene Faktoren zu isolieren und Methoden ihrer Eliminierung zu entwickeln, um so mehr wird der behandelte Straftäter zum Objekt der Behandlung. Je sicherer sich die Therapeuten ihres therapeutischen Wissens und Instrumentariums sind, desto eher geraten sie in die Gefahr, die Grenze zwischen Defekt und Sachverstand zu vertiefen.

d) Das Resozialisierungskonzept tendiert im Strafvollzug zu einer unverhältnismäßigen Belastung der Betroffenen. Diese Tendenz ergreift nicht nur die Verurteilung des einzelnen Straftäters, sondern sie bezieht sich auch auf die Entwicklung des Rechtsfolgensystems im ganzen.

Unter rechtsstaatlichen Gesichtspunkten muß auch das bestgemeinte und wohlbegründete wissenschaftliche Interesse an Behandlung an der Opfergrenze, an der Grenze des verhältnismäßigen Eingriffs scheitern. Nicht nur der kleinkriminelle Hangtäter, zu dessen erfolgreicher Behandlung eine lange Zeit therapeutischen Einwirkens erforderlich wäre, sondern jeder Straftäter darf sich folgenreich darauf berufen, daß die aufgedrängte Fürsorge des resozialisierenden Strafrechts nur bis an die Stelle sich verwirklichen darf, die noch mit der Intensität seiner Rechtsgutsverletzung im Verhältnis steht. Diese Stelle ist schwer zu markieren. Ein rechtsstaatliches Strafrecht muß alles daran setzen zu verhindern, daß ein plausibel vorgetragenes therapeutisches Interesse an Behandlung die Opfergrenze in Einzelfällen nach oben verschiebt oder sie gar gänzlich leugnet.

Die Bedeutung des Resozialisierungskonzepts für die Entwicklung des staatlichen Strafens im ganzen läßt sich nicht einfach bestimmen. Immerhin scheint mir eine Tendenz sichtbar. Es gibt – jedenfalls im auf folgenorientierte Legitimation angewiesenen Strafrecht – so etwas wie eine heilsame Funktion des Nichtwissens. Ein solches Strafrecht tendiert dazu, die Eingriffe in Freiheit und Vermögen seiner Bürger, über deren Folgen es nichts Genaues weiß – nicht zu unterlassen, sie aber – vorsichtig zurückzunehmen. Die

Verletzungen, welche eine Freiheitsstrafe beim Betroffenen anrichtet, liegen offen vor aller Augen. So lange man über ihre heilsamen Folgen nichts Genaues weiß, ist die Freiheitsstrafe im legitimationsbedürftigen Strafrecht ein Ärgernis. In meinen Augen hat diese heilsame Funktion des Nichtwissens die Karriere der Geldstrafe nachdrücklich befördert. Die Geldstrafe ist eine „leere“ Strafe, mit der präventive Hoffnungen allenfalls rudimentär verbunden werden können. Sie hat in diesem Verständnis die Funktion, die legitimationsbedürftige, aber weithin nicht legitimationsfähige vollzogene Freiheitsstrafe zurückzudrängen, ohne doch zugleich den realisierten Strafanspruch des Staates dadurch aufzugeben. Der strafende Staat ist unter dem Legitimationsdruck des Freiheitsstrafvollzugs gewissermaßen in die Geldstrafe als Strafpraxis ausgewichen.

Das Resozialisierungskonzept ist im Stande, den Legitimationsdruck dadurch abzuschwächen, daß es vernünftige Folgen des Freiheitsstrafvollzugs verspricht – über die man doch nichts Taugliches wissen kann. Es kann auf diese Weise den Motor bremsen, welcher das legitimationsbedürftige Strafrecht auf die Suche nach Alternativen zum Freiheitsstrafvollzug treibt. In dem Maße, wie sich allgemein die Meinung durchsetzt, daß ein erfolgreicher resozialisierender Strafvollzug möglich ist, in diesem Maße wird sich die Freiheitsstrafe durchsetzen.

3. Aus diesen Überlegungen lassen sich vier Konsequenzen für die wissenschaftliche Arbeit am Konzept des resozialisierenden Strafvollzugs ersehen.

- a) Man muß sich verstärkt um Aufklärung der tatsächlichen Wirkungen des resozialisierenden Strafvollzugs bemühen. Diese Aufklärung muß sich auf zwei Aspekte konzentrieren. Zum einen weiß man zu wenig darüber, was der resozialisierende Strafvollzug an heilsamen Folgen tatsächlich produziert und produzieren kann. Diese Frage läßt sich sicherlich plausibel nur stellen, wenn man unterscheidet zwischen Konzepten von Normtreue, Rechtstreue oder Gesundheit einerseits sowie zwischen den verschiedenen Delikts- und Handlungstypen, welche im Behandlungsvollzug zur Bearbeitung stehen, andererseits. Zum anderen weiß man zu wenig darüber, was ein Behandlungsvollzug dem Betroffenen an Gefährdungen, Verletzungen und Verdrehungen auferlegt; man müßte also auch die „Kosten“ aufklären, welche ein resozialisierender Strafvollzug im Interesse einer „Besserung“ des Verurteilten zu zahlen bereit ist.
- b) Unter rechtsstaatlichen Aspekten müßte sich die Strafvollzugstheorie um die Debatte und Ausgestaltung eines Rechts kümmern, welches bislang nur in Ansätzen sichtbar ist. Ich denke an das Recht, sich gegen aufgedrängte Fürsorge begründet wehren zu können, an ein Recht des Verurteilten, in Ruhe gelassen zu werden.

c) Gerade angesichts eines wachsenden Interesses an einem resozialisierenden Strafvollzug muß die Suche nach Alternativen zum Freiheitsstrafvollzug verstärkt fortgesetzt werden. Man muß den Resozialisierungsgedanken aus der engen Verbindung lösen, welche er mit der Freiheitsstrafe eingegangen ist.

d) Vor allem die Aufgabe des Strafruristen ist es, weiter an der Präzisierung der Opfergrenze zu arbeiten. Je differenzierter und plausibler die Resozialisierungsstrategien ausgearbeitet werden, um so wichtiger wird es werden, daß der Jurist einsichtig auf die Grenze unverhältnismäßiger Belastung verweisen kann und daß der strafende Staat diese Grenze gegenüber dem sachverständigen Interesse an Behandlung rücksichtslos durchsetzt.

*) Leicht veränderte Fassung eines Statements, das Ende 1981 auf einem Symposium des Frankfurter Sigmund Freud-Instituts zum Thema „Psychoanalyse und Strafruristik“ vorgetragen worden ist.

1. 6. 1982

Senckenberganlage 31, 6000 Frankfurt am Main 1